

**Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Obere Gehle-Levesen“
in den Samtgemeinden Niedernwöhren und Nienstädt sowie der Stadt Stadthagen,
Landkreis Schaumburg**

Präambel

Aufgrund der §§ 1,5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 in der Fassung vom 20.1.1938 (Nieders. GVBl. Sb. II Seite 908), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 2.12.1974 (Nieders. GVBl. Seite 535) sowie aufgrund des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 in der Fassung vom 16.9.1938 (Nieders. GVBl. Sb. II Seite 911), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.8.1975 (Nieders. GVBl. Seite 289), wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Hannover vom 3.11.1976 – 109-22233/STH-11 – (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 1.12.1976, Seite 711) verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemarkungen Meerbeck, Volksdorf, Kuckshagen, Levesen, Helpsen und Hobben-
sen werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Reichsnaturschutzgesetz unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 160 ha. Es wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt begrenzt:

Die Grenze verläuft

1. in der Gemarkung Meerbeck
in der Flur 9

auf der Südseite der Wegeparzelle 40 bis auf Höhe der Ostgrenze der Parzelle 29, auf der Ostgrenze dieser Parzelle, auf der Ostgrenze der Grabenparzelle 32, auf der Westgrenze der Parzelle 27, weiter auf der Südseite der Wegeparzelle 25 in westlicher Richtung,

2. in der Gemarkung Volksdorf
in der Flur 3

auf der Nordseite der Parzelle 31, den Bahndamm querend, weiter auf der Nord- und Westseite der Parzelle 13, auf der Brückenparzelle 8/4, weiter auf einer gedachten geraden Linie in Verlängerung dieser Parzelle, auf dieser Linie bis zu einem gedachten Punkt 50 m von der Wasserspiegelmittle der Gehle entfernt, sodann in 50 m Abstand parallel zur Gehle in südlicher Richtung bis zur Grabenparzelle 29, Flur 5, Gemarkung Kuckshagen,

3. in der Gemarkung Kuckshagen
in der Flur 5

auf der Südseite der Grabenparzelle 29 in westlicher Richtung bis zur Wegeparzelle 25, Flur 3,

in der Flur 3

auf der Südseite der Wegeparzelle 25 bis zur Nord-Ost-Ecke der Parzelle 3, Flur 1,

in der Flur 1

auf der Nordseite der Parzellen 3 und 1 sowie auf der Westseite der Parzellen 1 und 2,

4. in der Gemarkung Levesen

in der Flur 1

auf der Westseite der Parzellen 17/4, 5 und 11 (Kuhkampsweg),

in der Flur 2

auf der Westseite der Parzelle 70/73 bis zur Nutzungsgrenze Grünland/Acker, auf dieser Grenze (335 m in einer gedachten geraden Linie im Abstand von 30 m zur Parzelle 11, Flur 1 in östlicher Richtung, dann im Abstand von 40 m bis zur Wegeparzelle 34/1), bis zur Westseite der Parzelle 34/1, auf der Westseite dieser Parzelle nach Süden, desgleichen verlängert auf der Wegeparzelle 35,

in der Flur 3

weiter auf der Westseite des gleichen Weges, hier Parzelle 31/18, dann auf der Nordseite der Parzelle 29/11 nach Osten bis zur Nutzungsgrenze Grünland auf dieser Parzelle, auf dieser Grenze nach Süden bis zur Nordseite der Parzelle 28/9, auf dieser Nordseite nach Osten und auf der Ostseite nach Süden,

5. in der Gemarkung Helpsen

in der Flur 1

auf der Nordseite der Parzelle 11 bis zur Gehle, auf der Westseite der Gehle in südlicher Richtung bis zur Nord-West-Ecke der Parzelle 1/10, weiter auf der Nordseite der Parzellen 1/10, 1/7, 1/5, 1/4, 10 und 9 sowie auf der Südseite der Parzelle 7 bis zur Parzelle 14 (Eisenbahn Minden-Hannover). Auf der Westseite dieses Bahndammes in nordöstlicher Richtung bis zur Nord-Ost-Ecke der Parzelle 4/8, auf der Nord-Ost-Seite der Parzellen 4/8 und 4/7 bis zur Nord-West-Ecke der Parzelle 4/7. Von diesem Punkt in einer gedachten geraden Linie im rechten Winkel auf die Gehle zu bis zu einem gedachten Punkt auf dieser Linie, 50 m östlich von der Wasserspiegelmittle der Gehle entfernt. Von diesem Punkt parallel zur Gehle in nördlicher Richtung im Abstand von 50 m bis zur Gemarkungsgrenze Helpsen/Hobbensen,

6. in der Gemarkung Hobbensen

in der Flur 3

auf der Südseite der Grabenparzelle 16 bis zur Wegeparzelle 14, auf der Ostseite dieser Parzelle in nördlicher Richtung bis zu L 446, auf der Ostseite der L 446 in östlicher Richtung bis zur Süd-Ost-Ecke der Parzelle 119/10, Flur 1,

in der Flur 1

auf der Ostseite der Parzelle 119/10 in nördlicher Richtung, auf der Nordseite dieser Parzelle, auf der Westseite der Parzellen 11 und 5 zur Gemarkungsgrenze Hobbensen-Kuckshagen,

7. in der Gemarkung Kuckshagen

in der Flur 5

auf der Ostseite der Wegeparzelle 26, auf der Südseite der Wegeparzelle 24, auf der Ostseite dieser Wegeparzelle bis zur Nordecke der Wegeparzelle 21, Flur 4,

in der Flur 4

auf der Ostseite der Wegeparzelle 21, auf der Südseite der Wegeparzelle 20,

8. in der Gemarkung Volksdorf

in der Flur 3

auf der Nordseite der Parzelle 34 bis zum Ausgangspunkt auf der Südseite der Wegeparzelle 40, Flur 9, Gemarkung Meerbeck.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Landkreis Schaumburg als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und wird unter der Nr. STH – 11 geführt. Die Karte kann von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz, Landschaftspflege und Vogelschutz – in Hannover.

§ 2 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge und ähnliches,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen, und auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen sowie auf Flächen, die nicht Bestandteil von Straßen des überörtlichen Verkehrs sind, Biozide aller Art (Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel usw.) einzubringen,
 - d) außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - e) Kraftfahrzeuge zu waschen,
 - f) die Landschaft, vor allem die Gewässer, zu verunreinigen.
- (3) Bauliche Anlagen und Grundstücke sind so zu unterhalten, daß die Landschaft nicht verunstaltet bzw. der Naturgenuß beeinträchtigt wird.
- (4) Der Landkreis Schaumburg kann als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von diesen Verboten auf Antrag durch schriftliche Genehmigung zulassen, wenn dadurch die im § 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Schutzgüter nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.

§ 3 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Schaumburg als untere Naturschutzbehörde
- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeanlagen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,

- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben,
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

§ 4 Freistellung

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- (1) Die bisherige rechtmäßige Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand.
- (2) Darüber hinaus:
 - a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu einer anderen Nutzung,
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 qm ist,
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5 Wiederherstellung

Wer entgegen dem Verbot nach § 2 oder ohne eine nach § 3 erforderliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 Absatz 1 auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6 Verstöße

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

(2) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Hannover, in der sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Stadthagen, den 25. Juli 1978
Landkreis Schaumburg
-Untere Naturschutzbehörde-

(Kranz)
Landrat

(Eckmann)
Oberkreisdirektor